

pick up convention 2019

wo nutzwert, alltag und lifestyle gemeinsame sache machen

Teilnahmebedingungen von A bis Z

1. Anmeldung

Die Anmeldung ist für den Teilnehmer der Pick Up Convention ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt, insbesondere unter Bedingungen oder Auflagen, sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Teilnahmebedingungen sind unwirksam. Das unvollständige Ausfüllen einzelner Rubriken im Anmeldeformular geht ausschließlich zu Lasten des Teilnehmers. Mit Unterfertigung des Anmeldeformulars werden vom Teilnehmer die Teilnahmebedingungen vollinhaltlich und vorbehaltlos anerkannt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen bzw. abzulehnen.

2. Auf- und Abbau

Die Zufahrt zum Gelände ist ausschließlich mit den auszustellenden Fahrzeugen an beiden Convention Tagen von 07.00 bis 08.30 Uhr und von 18.30 bis 20.00 Uhr möglich. Sonderregelungen auf Anfrage.

3. Behördliche und gesetzliche Vorschriften

Diese werden rechtzeitig vor der Convention direkt am Veranstaltungsgelände ausgehängt. Den Vorschriften ist unbedingt Folge zu leisten. Der Teilnehmer ist darüber hinaus jeweils für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften in seiner Einflussosphäre verantwortlich.

4. Bewachung

Der Veranstalter sorgt für eine allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes während der Öffnungszeiten. Der Veranstalter übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

5. Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das für Wien Innere-Stadt sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

6. Gastronomie

Die Gastronomie wird ausschließlich durch den Veranstalter oder einen Vertragspartner des Veranstalters betrieben.

7. Haftpflichtversicherung

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese deckt ausschließlich Schäden gegenüber Dritten ab. Grundsätzlich wird jedem Teilnehmer empfohlen, eine eigene Ausstellungsversicherung abzuschließen. Innerhalb der Standfläche haften die jeweiligen Teilnehmer selbst für etwaige Ereignisse.

8. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung, etwa bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Teilnehmer oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände. Der Veranstalter übernimmt auch keinerlei Haftung für die vom Teilnehmer, seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Conventiongelände abgestellten Fahrzeuge. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Convention dem Teilnehmer selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Veranstalters verursacht werden. Der Teilnehmer erklärt ausdrücklich, den Veranstalter für allfällige Schäden oder Ansprüche Dritter für Vorfälle innerhalb der Standfläche sowie Vorfälle, die aus der Sphäre des Teilnehmers, insbesondere von seinen Fahrzeugen, seinem Equipment, seinen Mitarbeitern, seinen Vertragspartnern etc, ausgehen oder durch diese (mit)verursacht werden, schad- und klaglos zu halten. Der Veranstalter haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Leute vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Teilnehmer, deren Leuten oder Vertragspartnern kann der Teilnehmer keinen wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten. Die Haftung des Veranstalters für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen. Jede Haftung des Veranstalters ist gegenüber dem Teilnehmer außerdem der Höhe nach auf die Höhe der vereinbarten und tatsächlichen Teilnahmegebühr beschränkt. Der Teilnehmer hat allfällige Mängel gegenüber dem Veranstalter bei sonstigem Ausschluss umgehend schriftlich zu rügen. Das Übernachten am Ausstellungsgelände ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich.

9. Hausordnung

Die Hausordnung, die dem Teilnehmer übergeben wurde und die ihm vollinhaltlich bekannt ist, legt fest, dass die Zu- und Abfahrt zum Ausstellungsgelände nur bis 30 Minuten vor Beginn der Öffnungszeiten und erst 30 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten gestattet ist. Ausnahmen betreffen diesbezüglich nur Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge der Gastronomie und jene des Veranstalters.

pick up convention 2019

wo nutzwert, alltag und lifestyle gemeinsame sache machen

10. Nichtdurchführung der Convention. Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung in ihrer Gesamtheit oder in Teilen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Umwelteinflüssen oder sonstiger Gründe, die vom Veranstalter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden oder kann der Teilnehmer an dieser aus den genannten Gründen nicht teilnehmen, sind Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, gegenüber dem Veranstalter welcher Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Convention wird der Veranstalter den Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis verständigen.

11. Naturschutz

Der Austragungsort erfordert einen behutsamen Umgang mit der Natur. Der Veranstalter ist daher bemüht, jegliche Verunreinigung und Beschädigung von Wasser-, Wiesen- und Waldflächen zu vermeiden und erwartet dies auch von allen Teilnehmern. Diesbezügliche Vorkommnisse sind dem Veranstalter sofort zu melden, damit sich dieser der Behebung der Schäden widmen kann. Für aus der Sphäre des Teilnehmers ausgehende Verunreinigungen welcher Art auch immer hat der Teilnehmer den Veranstalter schad- und klaglos zu halten.

12. Reinigung

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Stand täglich auf eigene Kosten zu reinigen. Weiters ist die Standfläche nach dem Abbau sauber zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, dem Teilnehmer die dadurch verursachten Kosten in Rechnung zu stellen. Um die Reinigung aller anderen Flächen kümmert sich der Veranstalter beziehungsweise von ihm beauftragte Unternehmen. Mistsäcke mit inkludierter Entsorgung können beim Veranstalter zum Selbstkostenpreis angefordert werden.

13. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung (Zahlungseingang) vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so wird bis 3. April 2019 eine Stornogebühr von 50 % der vereinbarten Standmiete zugunsten des Veranstalters fällig (sofern die Standmiete bereits in voller Höhe bezahlt wurde, wird daher die Hälfte rücküberwiesen). Nach dem 3. April 2019 ist ein Rücktritt nicht mehr möglich. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, bei Nichterscheinen des Teilnehmers die vom Teilnehmer überwiesene Summe zur Gänze einzubehalten und einen zu diesem Zeitpunkt vom Teilnehmer noch nicht überwiesenen (aushaftenden) Differenzbetrag zur vereinbarten Standmiete vom Teilnehmer einzufordern. Im Falle einer Absage durch den Veranstalter werden die vom Teilnehmer überwiesenen Beträge – außer im Fall einer Absage gemäß Punkt 11. der Teilnahmebedingungen, bei dem keine Rückerstattung an den Teilnehmer erfolgt – vollständig rückerstattet.

14. Sanitäre Einrichtungen

Im Sinne des Umweltschutzes stehen auf dem Veranstaltungsgelände WC Anlagen zur Verfügung. Diese sind sowohl von den Besuchern als auch von den Teilnehmern im Bedarfsfall zu verwenden. Gleiches gilt für Wasserentnahmestellen.

15. Teilnahmegebühr

Der Teilnahmepreis beträgt einheitlich 990,- Euro und beinhaltet die Abstellfläche für zwei handelsübliche Pick Up Modelle am Gelände des Jet Ski Teichs. Anmeldeschluss ist der 10. Mai 2019 (Einlangen beim Veranstalter).

16. Verkaufsregelung

Bei der Pick Up Convention 2019 handelt es sich um eine Verkaufsveranstaltung. Dem Teilnehmer ist es somit gestattet, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszuliefern. Der Verkauf von Lebensmitteln, Tabakwaren und Getränken ist nicht gestattet.

17. Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmegebühr ist nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Vertrag kommt erst mit dem Eingang des Rechnungsbetrages auf unserem Konto bei der Oberbank (IBAN: AT78 1500 0041 3101 6471 BIC: OBKLAT2L) zustande. Im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Teilnehmer zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils geltenden aktuellen Basiszinssatz.

18. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Selbiges gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Teilnehmer und Veranstalter werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich unanfechtbare Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

pick up convention 2019

wo nutzwert, alltag und lifestyle gemeinsame sache machen

ANMELDEFORMULAR

(bitte per Fax an +43 / (0)1 / 920 41 16 oder
per mail an johannes.mautner-markhof@mmotors.at)

FIRMA (Teilnehmer): _____

STRASSE: _____

PLZ/ORT: _____

TELEFON: _____

FAX: _____

ANSPRECHPARTNER: _____

MOBILTELEFON: _____

E-MAIL: _____

ANMERKUNGEN: _____

Es gelten die diesem Anmeldeformular beiliegenden Teilnahmebedingungen des Veranstalters. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die Teilnahmebedingungen gelesen und vollinhaltlich akzeptiert zu haben. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Teilnehmeranmeldungen ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen bzw. abzulehnen.

ORT / DATUM

UNTERSCHRIFT / FIRMENSTEMPEL